

## Presse-Information

17. Januar 2012

### Festlegung der Bundesnetzagentur zu § 19 (2) StromNEV:

### **Neue Umlage auf den Strompreis**

**0,151 Cent/kWh netto, gültig ab 01.01.2012**

Zum 01.01.2012 wird bundesweit eine neue staatliche Umlage auf den Strompreis eingeführt. Wesentliches Ziel der Umlage ist es, stromintensive Unternehmen zu entlasten. Die Industriebetriebe sollen unter bestimmten Bedingungen geringere bzw. keine Netzentgelte zahlen.

Vor diesem Hintergrund wurde per Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften, welches am 04.08.2011 in Kraft getreten ist, auf Beschlussempfehlung des Wirtschaftsausschusses des deutschen Bundestages u. a. auch der § 19 (2) Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) geändert.

§ 19 (2) StromNEV sieht in Satz 1 vor, dass atypische Netznutzer ein reduziertes Netzentgelt mit dem Netzbetreiber vereinbaren können. Der mit der EnWG-Novelle 2011 überarbeitete Satz 2 regelt, dass Großverbraucher von den Netzentgelten vollständig befreit werden können, wenn der Stromverbrauch pro Jahr an einer Abnahmestelle mehr als 10 GWh beträgt und eine Vollbenutzungsstundenzahl von 7.000 Stunden erreicht wird.

Die Sätze 6 und 7 in § 19 (2) StromNEV sehen vor, dass die entgangenen Erlöse im Rahmen eines bundesweiten Ausgleichs analog § 9 Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) ausgeglichen werden.

Die erst am 15.12.2011 veröffentlichte Festlegung der Bundesnetzagentur (BNetzA) gestaltet die Vorgaben des § 19 (2) StromNEV zur Entgeltbefreiung bzw. Ermäßigung atypischer und energieintensiver Netznutzer sowie ein daraus resultierendes Umlageverfahren näher aus.

So sind die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) verpflichtet, die Belastungen der örtlichen Verteilnetzbetreiber (VNB) aufgrund individueller Netzentgelte nach Satz 1 (atypische Netznutzung) oder durch Netzentgeltbefreiungen nach Satz 2 (Großverbraucher) zu erstatten sowie untereinander bundesweit auszugleichen und damit zu vereinheitlichen. Die Geburt der neuen „§ 19 StromNEV-Umlage“.

Die § 19 StromNEV-Umlage ist dann erstmals ab dem 01.01.2012 von den VNB den Letztverbrauchern und Lieferanten, also den Netznutzern, je verbrauchter Kilowattstunde (kWh) in Rechnung zu stellen und die Umlageeinnahmen an die ÜNB weiterzuleiten. So wird der Subventionskreislauf wieder geschlossen.

In Summe rechnet die BNetzA im Kalenderjahr 2012 für stromintensive Industriebetriebe mit einer Subventionssumme in Höhe von rund 440 Mio. EUR. Dabei setzen sich die 440 Mio. EUR aus Netzentgeltermäßigungen für atypische Netznutzer gem. § 19 (2) S. 1 StromNEV in Höhe von 140 Mio. EUR und aus Netzentgeltbefreiungen nach § 19 (2) S. 2 StromNEV in Höhe von 300 Mio. EUR zusammen.

Die von den ÜNB daraufhin Mitte Dezember 2011 veröffentlichte § 19 StromNEV-Umlage beträgt für die ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle ab 01.01.2012 netto 0,151 Cent/kWh, zzgl. Mehrwertsteuer (derzeit 19%).

Auch die Stadtwerke Bad Herrenalb GmbH ist gezwungen diese Umlage an Ihre Kunden weiterzugeben. Die Umlage wird bei allen Kunden ab dem 01.03.2012 auf den Rechnungen erscheinen. Unsere Kunden wurden bereits Mitte Januar angeschrieben und persönlich hierrüber informiert.